



## Merkblatt

### Inventaraufnahme im Todesfall

#### 1. Allgemeine Hinweise

##### 1.1 Verfahrensablauf

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person muss sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkte Bundessteuer von Gesetzes wegen ein amtliches Inventar aufgenommen werden (§ 178 Abs. 1 StG<sup>1</sup> bzw. Art. 154 Abs. 1 DBG<sup>2</sup>). Das steuerrechtliche Inventar hat den Zweck, die Vermögensbestände am Todestag festzustellen. Der Bestand der vorhandenen Vermögenswerte wird mit den von der verstorbenen Person zuletzt deklarierten Vermögenswerten abgeglichen, um allfällige Unstimmigkeiten festzustellen. Gemäss § 179 Abs. 1 StG bzw. Art. 155 Abs. 1 DBG wird in das Inventar das am Todestag bestehende weltweite Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Im Kanton Schwyz ist für die Inventaraufnahme das Erbschaftsamt des letzten steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts der verstorbenen Person zuständig (Inventarbehörde). Das Inventarverfahren stellt einen von der unterjährigen Steuerveranlagung der verstorbenen Person gesonderten Prozess dar. Entsprechend sind für die von den Erben auszufüllende letzte Steuererklärung die Gemeindesteuerämter zuständig.

Die Inventaraufnahme erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Erbschaftsamtes. Sie kann auch in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen der verstorbenen Person stattfinden, wenn z.B. substantielle Sammlungen im Nachlass vorhanden sind. In Ausnahmefällen kann die Inventaraufnahme auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Den Entscheid über die Durchführung im Einzelfall trifft das zuständige Erbschaftsamt, welches Erbinnen und Erben<sup>3</sup> sowie Personen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahren oder verwalten, über das konkrete Vorgehen mittels eingeschriebenem Brief informiert.

Das Inventarverfahren wird mit der Mitteilung des Inventars an die kantonale Steuerverwaltung abgeschlossen.

##### 1.2 Verfügungssperre

Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen (§ 180 Abs. 1 StG, Art. 156 Abs. 1 DBG).

<sup>1</sup> Steuergesetz vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11.

<sup>3</sup> Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Merkblatts erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Zur Sicherung kann das Erbschaftsamt die Siegelung vornehmen. Die Siegelung verhindert den Zugang der Erben und Dritter zum Vermögen der verstorbenen Person, solange die Inventaraufnahme nicht abgeschlossen ist. In Siegelungsfällen erfolgt eine spezielle Anordnung der Erbschaftsämtler.

### **1.3 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten**

Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken (§ 181 StG bzw. Art. 157 DBG). Sie müssen über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft erteilen. Dazu sind alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen (vgl. auch Ziff. 2 unten).

Räumlichkeiten und Behältnisse, die der verstorbenen Person zur Verfügung standen, sind zu öffnen. Sofern Erben und gesetzliche Vertreter von Erben mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch sie Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

Entdecken Erben, gesetzliche Vertreter von Erben, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker nach der Inventaraufnahme Nachlasswerte oder erhalten sie von solchen Kenntnis, müssen sie diese dem Erbschaftsamt innert 10 Tagen bekannt geben.

Mindestens einer der handlungsfähigen Erben und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person müssen der Inventaraufnahme beiwohnen (Art. 157 Abs. 4 DBG; Art. 10 Abs. 1 InvV<sup>4</sup>).

Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahren oder verwalten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden des Erbschaftsamts auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen (§ 182 StG bzw. Art. 158 DBG).

### **1.4 Strafrechtliche Bestimmungen**

§ 205 StG bzw. Art. 178 DBG sehen für die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren Straffolgen vor. Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Drittperson Nachlasswerte trotz persönlicher Verpflichtung zur Bekanntgabe verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wird mit Busse bestraft. Der Strafandrohung unterliegen auch Personen, die zu einer solchen Handlung anstiften oder dazu Hilfe leisten. Ebenfalls strafbar ist der Versuch einer der genannten Handlungen. Die Höhe der Busse beträgt für Kanton und Bund je bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

Im Steuerrecht ist ferner die Verletzung von Verfahrenspflichten strafbar (vgl. § 201 StG bzw. Art. 174 DBG). Für das Inventarverfahren im Speziellen bedeutet dies, dass die Verletzung von Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten der Strafandrohung unterliegt. Insbesondere die Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Erbschaftsamt kann eine Busse zur Folge haben. Die Höhe der Busse beträgt für Kanton und Bund je bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 16. November 1994, SR 642.113.

## **2. Benötigte Unterlagen zur Inventaraufnahme**

Im Anhang dieses Merkblatts findet sich eine Auflistung der für die Inventaraufnahme benötigten Unterlagen. Diese sind soweit vorhanden anlässlich der Inventaraufnahme vollständig vorzulegen. Bei der Inventaraufnahme auf dem Korrespondenzweg sind sie zusammen mit dem ausgefüllten Inventarprotokoll und dem Vermögensverzeichnis dem Erbschaftsamt zuzustellen. Die Steuererklärung wird als Vermögensverzeichnis nicht akzeptiert.

## **3. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben**

Gemäss § 177a StG bzw. Art. 153a DBG haben alle Erben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser nicht versteuerten Bestandteile von Vermögen und Einkommen. Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Die unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente sind noch keiner Steuerbehörde bekannt.
- Die Erben unterstützen die Steuerbehörden bei der Feststellung der unversteuerten Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos.
- Die Erben bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern.
- Die Erbschaft wird nicht amtlich oder konkursamtlich liquidiert.

Mit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben wird die Nachsteuer für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die ordentliche Nachbesteuerung für die letzten 10 Steuerperioden.

Zeigen die Erben die Steuerhinterziehung wider besseres Wissen nicht an und stellt die Steuerbehörde nachträglich Unregelmässigkeiten fest, wird zusätzlich zur Nachsteuer eine Steuerbusse wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren ausgesprochen (§ 205 StG bzw. Art. 178 DBG).

Die Inventaraufnahme gibt Gelegenheit, um vom Erblasser nicht versteuerte Bestandteile von Vermögen und Einkommen offenzulegen. Eine freiwillige Offenlegung der Vermögenswerte im Rahmen des Inventarverfahrens genügt bereits als Hinweis im Hinblick auf eine vereinfachte Nachbesteuerung.

## **4. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab dem 1. Januar 2013.

## **5. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert. Erben sowie Personen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahren oder verwalten, wird dieses Merkblatt in jedem Fall per eingeschriebenen Brief durch das Erbschaftsamt zugestellt.

## Anhang

### Checkliste Unterlagen

Für die Inventaraufnahme benötigt das Erbschaftsamt die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, soweit diese vorhanden sind. **Bei verheirateten Personen bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft** (im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes) **werden auch die Unterlagen über die Vermögenswerte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners benötigt.**

#### Aktiven:

- Angaben über Grundeigentum (Schätzungsverfügungen, Grundbuchauszüge)
- Angaben über in eigenen Betrieben angelegtes bewegliches Vermögen (Viehgabe, Betriebsinventar, Waren und Vorräte, Geschäftsguthaben jeder Art, übriges Geschäftsvermögen)
- Angaben über den vorhandenen Hausrat und dessen Wert (Versicherungspolice)
- Eine Aufstellung über das vorgefundene Bargeld
- Angaben über Gold und andere Edelmetalle
- Angaben über vorhandenen Schmuck und dessen Wert
- Angaben über vorhandene Sammlungen (Bilder, Kunstgegenstände, Briefmarken, Münzen etc.) und deren Wert
- Angaben über andere Vermögensgegenstände (Autos, Boote, Reitpferde, Antiquitäten)
- Auszüge über alle Bankkonten, mit Saldostand und Zinsausweis per Todestag
- Auszüge über Wertschriftendepots, mit Wertangabe per Todestag
- Angaben über sonstige Kapitalanlagen
- Angaben über Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen
- Angaben zu laufenden Leibrenten, Pensionen (z.B. AHV, IV, BVG) und anderen wiederkehrenden Leistungen (z.B. Lohn, Honorare, Mietverträge)
- Angaben zu anwartschaftlichen (d.h. vor dem Tod noch nicht bestehenden) Ansprüchen auf Leistungen aus Vorsorge, z.B. gegenüber Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften etc.
- Ausweise über Einmaleinlagen bei Versicherungen
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice mit Ausweis über einen allfälligen Rückkaufswert bzw. (bei Leibrenten) eine allfällige Rückgewährssumme
- Auszüge über Sparguthaben der 3. Säule und weitere Vorsorgeguthaben, mit Saldostand und Zinsausweis per Todestag

#### Passiven:

- Auszüge über die Hypothekar- und andere Grundpfandschulden per Todestag
- Aufstellung über Geschäftsschulden, samt Belegen
- Aufstellung über andere Schulden, insbesondere über die am Todestag noch offenen privaten Rechnungen und über die Beerdigungskosten, samt Belegen

#### Umfassende Aufstellungen:

- Bei Inhabern von Einzelfirmen oder Teilhabern von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften: Bilanz per Todestag oder Buchhaltung auf den Stand per Todestag nachgeführt.
- Bei Personen mit eigener GmbH oder AG: Angaben über den Gesellschaftsanteil bzw. über den Aktienanteil des Erblassers.

#### Weitere für die Feststellung der Vermögensverhältnisse erhebliche Tatsachen:

- Unterlagen zu Nutzungsrechten (mit Nutzniessung/Wohnrecht zu Gunsten Dritter belastetes Vermögen oder Nutzniessung/Wohnrecht an fremdem Eigentum)
- Auflistung und allfällige Belege für Vorempfänge oder Schenkungen